

1.0 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Die vorliegende Rahmenvereinbarung beinhaltet exklusive Leistungen, sowie ggf. Prämien, die abweichend vom Standard gehalten sind.

1.1 Zielgruppe

Helvetia bevollmächtigt den Vermittler Versicherungen für gewerbliches Geschäft,

in den nachfolgenden Helvetia-Sparten

- Cyberversicherung

auf Basis der vereinbarten Annahme- und Zeichnungsrichtlinien einschließlich Tarifbestimmungen (vgl. Ziffer 3.0 – 3.4) zu vermitteln und der Helvetia anzudienen. Der Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgt nach positiver Risikoprüfung durch Helvetia.

1.2 Controlling

Zwischen den Parteien herrscht Einigkeit über die beabsichtigten Ziele dieser Rahmenvereinbarung. Es findet mindestens ein jährliches Review-Gespräch zum Verlauf und der Ergebnisse der Rahmenvereinbarung statt.

2.0 Versicherungsbedingungen und rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Gerichtsstand

Diese Vereinbarung und sämtlicher Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen in ihrer Gesamtheit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist Frankfurt am Main.

2.2 Versicherungsbedingungen der Einzelverträge

Den Versicherungsverträgen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossen werden, liegen die Versicherungsbedingungen der Helvetia in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Hierbei handelt es sich um:

- Helvetia Business Cyberversicherung (BL-CY-2002)
- Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen (BL-AVB-2009)

Sofern Helvetia die Versicherungsbedingungen überarbeitet und eine neue Version veröffentlicht, bedarf die Rahmenvereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Neuordnung. Hinsichtlich der vorhandenen Bestandsverträge muss im Review-Gespräch eine einvernehmliche Lösung für die Zukunft gefunden werden. Grundsätzlich ist die Vereinbarung der jeweils aktuellsten Bedingungen erklärtes Ziel der Vertragspartner.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Vermittler verpflichtet sich, die dem Versicherungsnehmer nach der Datenschutzhinweise zur Verwendung Ihrer Daten, dem Code of Conduct, § 7 VVG und der Informationspflichtenverordnung (VVG.InfoV) zu erteilenden Informationen mitzuteilen und zu vereinbaren. Der Vermittler weist seine Kunden darauf hin, dass die Privilegien dieser Rahmenvereinbarung für den Einzelvertrag entfallen können (vgl. Ziffer 9.0). Der Vermittler verpflichtet sich ferner, anhand der vom Versicherer ggf. zur Verfügung gestellten Antragsfragen/Fragebögen alle im Zusammenhang mit dem Risiko erforderlichen Fragen nach Gefahrenumständen zu stellen und dem Versicherungsnehmer deutlich zu machen, dass es sich insoweit um Fragen des Versicherers handelt, sowie den Versicherungsnehmer nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung zu belehren und dies zu dokumentieren.

2.4 Zusatzbedingungen, Bedingungsmodifikationen

Die in dieser Rahmenvereinbarung oder deren Anlagen vereinbarten Zusatzbedingungen und Konditionen gelten für den jeweiligen Einzelvertrag nur, solange der Versicherungsvertrag durch den auf Seite 1 genannten Vertragspartner betreut wird. Sie entfallen zum Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Vermittler das Maklermandat verliert oder die Rahmenvereinbarung gekündigt wird.

2.5 Maklerklausel

Es gilt die jeweils zur Vermittlervereinbarung hinterlegte Maklerklausel.

2.6 Dokumentierung

Die Dokumentierung der Einzelverträge erfolgt grundsätzlich durch Helvetia. Der Dokumentenversand richtet sich nach den allgemeinen Vereinbarungen die zwischen Vermittler und Versicherer getroffen wurden.

Abweichungen bzgl. der Dokumentierung und / oder des Versandweges sind gesondert zu vereinbaren.

Es gilt vereinbart, dass in den jeweiligen Einzelverträgen lediglich ein Verweis auf diese Rahmenvereinbarung dokumentiert wird und dem Kunden die besonderen Vereinbarungen dieser Rahmenvereinbarung (Sideletter) vom Vermittler beigelegt werden. Sobald technisch umsetzbar, erfolgt das Anfügen maschinell durch Helvetia.

3.0 Annahme-, Zeichnungs- und Tarifrichtlinie

3.1 Risikoprüfung und Risikobewertung

Die Risikoprüfung erfolgt auf der Grundlage des vollständig ausgefüllten Deckungsauftrages. Besondere Risikoverhältnisse (z.B. gefahrerhöhende Umstände, Vorschäden etc.) können besondere Prämienzuschläge, Bedingungen oder höhere Selbstbehalte erforderlich machen oder unter Umständen auch zur Ablehnung des Risikos führen.

Bei Auffälligkeiten in den Risikoverhältnissen können ggf. weitere Unterlagen oder spezielle Fragebögen angefordert werden.

Für Risiken, für die eine Besserstellungsgarantie ausgesprochen werden soll, wird zur Risikoprüfung die komplette Police inkl. Schadenaufstellungen des Vorversicherers benötigt. Es erfolgt dann eine individuelle Prüfung über die Versicherbarkeit.

3.2 Zeichnungsgebiet und Zeichnungsgrenzen

Versicherungsschutz wird geboten, für Risiken, die

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind
- in der Tarifierungssoftware im HelvetiaNet als tarifierbar geführt werden
- bezogen auf die vereinbarte Helvetia-Prämie eine Schadenquote (Zahlungen und Reserven) in den letzten fünf Jahren unter 50% hatten
- die einen Umsatz von 20 Mio. Euro nicht überschreiten

Mehrere Versicherungsorte:

Möchte der Versicherungsnehmer mehrere Versicherungsorte versichern, so muss für jeden Ort eine Prämienberechnung durchgeführt werden. Freizügigkeit zwischen den Versicherungsorten kann nach vorheriger Abstimmung mit Helvetia vereinbart und dokumentiert werden.

3.3 Anfragepflichtige Risiken

Bei besonderen Gefahrverhältnissen kann unter Umständen dennoch Versicherungsschutz nach dieser Rahmenvereinbarung geboten werden. Eine Abstimmung mit Helvetia hat zu erfolgen, wenn

- Risiken von den in Ziffer 3.2 genannten Größen abweichen,
- Risiken mit einer Schadenquote über 50% (Zahlungen und Reserven, bezogen auf die letzten 5 Jahre zur aktuell bei Helvetia vereinbarten Prämie),
- Risiken (rechtlich selbständige Betriebe oder Risikoorte) die sich im Ausland befinden,
- Risiken für die eine Besserstellungsgarantie ausgesprochen werden soll.

3.4 Unerwünschte und nicht zeichnungsfähige Risiken

Nicht zeichnungsfähig sind

- alle entsprechend den zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Annahme- und Zeichnungsrichtlinien des Versicherers als unerwünscht oder als nicht zeichnungsfähig gekennzeichneten Risiken. Einen sich darauf beziehenden Auszug aus den Annahme- und Zeichnungsrichtlinien wird dem Vermittler auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

3.5 Tarifierungsgrundlage

Die Tarifierung erfolgt – sofern möglich – über die Tarifrechner im HelvetiaNet.

Es darf eine Zielschadenquote von 50% (Zahlungen und Reserven) in den vergangenen fünf Jahren im Verhältnis zur vereinbarten Prämie bei Helvetia nicht unterschritten werden. Abweichungen hiervon sind eventuell möglich und mit Helvetia abzustimmen (siehe auch Ziffern 5.1 und 3.2 – 3.3).

Es gilt die in der Anlage 12 beigefügte Prämientabelle.

4.0 Bestandsschutz

Die Rahmenvereinbarung findet auf Verträge die sich bereits im Bestand von Helvetia befinden keine Anwendung.

5.0 Beantragung, Annahme und Deckungszusage

5.1 Soweit die in den Annahme-, Zeichnungs- und Tarifrictlinien dieser Rahmenvereinbarung genannten Zeichnungsvoraussetzungen zutreffen und die Zahlungen und Reserven in den vergangenen fünf Jahren im Verhältnis der aktuell bei Helvetia vereinbarten Prämie eine Quote von 50% (Schadenquote) nicht überschritten wird, können Einzelrisiken zur Versicherung eingedeckt werden. Die Beantragung erfolgt über das HelvetiaNet.

5.2 Zu beachten ist, dass

- die Prämienberechnung nach den getroffenen Vereinbarungen (vgl. Annahme-, Zeichnungs- und Tarifrictlinien) erfolgt. Abweichungen hiervon sind rechtzeitig vor Versicherungsbeginn mit Helvetia abzustimmen und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich fallen Risiken die einer individuellen Zeichnung bedürfen nicht unter die Konditionen der Rahmenvereinbarung
- der Versicherungsbeginn nicht später als 6 Monate nach Aufnahme der Risikodaten erfolgt

- die Laufzeit des Vertrages maximal 1 Jahre und 364 Tage beträgt (bei Fälligkeit 01.01.)
- der Vermittler sich verpflichtet, Risiken, die sich in den Beständen des Versicherers befinden, nicht bzw. nur nach Absprache zu akquirieren. Im Sinne der Gleichbehandlung können einzelfallbezogen Inhalte und Tarifkonditionen dieser Rahmenvereinbarung auch anderen Geschäftspartnern zugestanden werden. Eine Übertragung der Rahmenvereinbarung ist ausgeschlossen.
- bei einem Mandatswechsel auf einen anderen Vermittler entfallen für den Einzelvertrag die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
- die vereinbarten Nachweise (z.B. Nachweis der Schadenquote beim Vorversicherer, letzte Prämienrechnung und Police des Vorversicherers) mit eingereicht werden.
- Abstimmungspflichtige Einzelrisiken (vgl. Annahme-, Zeichnungs- und Tarifrichtlinien) rechtzeitig vor Versicherungsbeginn abgestimmt werden.

5.3 Eine Deckungszusage kann – bei vollständiger Einhaltung der Annahmerichtlinien – durch den Vermittler ab Eingang des Deckungsauftrages bei ihm erteilt werden. Die Deckungszusage bedarf aus Gründen des Nachweises der Textform. Eine Kopie der Deckungsbestätigung ist Helvetia, zusammen mit den Antragsunterlagen, zur Verfügung zu stellen. Bei Abweichungen von den Annahmerichtlinien ist die Deckungszusage dem Versicherer vorbehalten, der insbesondere vorschadenbelastete, vom Vorversicherer gekündigte oder im gegenseitigen Einvernehmen freigegebene Risiken ablehnen oder zu abweichenden Konditionen zeichnen kann.

6.0 Sanierungsvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung und die hierzu abgeschlossenen Einzelverträge unterliegen einer gesonderten Verlaufskontrolle bezüglich Produktions-, Bestands-, Prämien- und Schadenentwicklung. Erfüllen die Werte die Erwartungen nicht mehr (u.a. ab einer Gesamtschadenquote aller Verträge, die unter die Rahmenvereinbarung fallen, größer als 60%) ist Helvetia zur Sicherstellung der Profitabilität des Gesamtportfolios berechtigt einzelvertragliche Maßnahmen (z.B. Wegfall eines Schadenfreiheitsrabatts, Prämien erhöhungen, Vereinbarung von Selbstbehalten) zu ergreifen und die Umsetzung verpflichtend mit dem Vermittler abzustimmen. Maßnahmen die die Gesamtheit der zur Rahmenvereinbarung gezeichneten Einzelverträge oder die Rahmenvereinbarung insgesamt betreffen, sind mit dem Vermittler unter Berücksichtigung der Gesamtgeschäftsverbindung abzustimmen.

7.0 Schadenregulierung und Inkasso

Die Schadenregulierung erfolgt ausschließlich durch die Helvetia bzw. deren Beauftragte. Das Inkasso erfolgt wie mit dem Vermittler grundsätzlich vereinbart.

Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der separaten Vereinbarung.

8.0 Vergütung

Der Vermittler erhält für die Vermittlung von Versicherungen zu dieser Rahmenvereinbarung ausschließlich die vereinbarte Vergütung gemäß geltender Courtage-Vereinbarung.

Zusätzliche Vergütungen gelten nicht vereinbart.

9.0 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

9.1 Die Vereinbarung gilt vom 01.11.2020 bis zum 01.01.2022.

Rahmenvereinbarungen können mit einer maximalen Laufzeit von 23 Monaten geschlossen werden, wobei das Ablaufdatum immer der 01.01. eines Jahres ist.

Die Rahmenvereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

9.2 Die Bestimmungen und Privilegien dieser Rahmenvereinbarung entfallen für bestehende Einzelverträge oder für verbindlich abgegebene Angebote und Deckungsaufträge ab der nächsten Hauptfälligkeit, wenn

- der Vermittler den Einzelkunden nicht mehr betreut oder das Mandat verliert
- durch eine Änderung der Vertragsinhalte oder einer Veränderung des Versicherungsgegenstandes, der Inhalt der Rahmenvereinbarung nicht mehr gilt oder erweitert werden muss.
- Eine Neuordnung durch den Versicherer für erforderlich erklärt wird, vgl. Ziffer 2.2.

9.3 Wird die Rahmenvereinbarung gekündigt, können die Einzelverträge inkl. der durch diese Vereinbarung gewährten Inhalte, weiterhin bestehen bleiben. Dies gilt bis zum Eintritt einer oder mehrerer der in 9.2. genannten Sachverhalte.

10.0 Schlussbestimmungen

10.1 Unklarheiten

Unklarheiten dieser Rahmenvereinbarung dürfen von den Parteien nicht zu Lasten der Versicherungsnehmer ausgelegt werden.

10.2 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen anvertraut oder als solche durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages bekanntgeworden sind, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zu verwerten oder anderen mitzuteilen, soweit dies nach den gesamten Umständen der Berufsauffassung eines ordentlichen Kaufmanns widersprechen würde.

10.3 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich der Rahmenvereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Rahmenvereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

11.0 Besondere Vereinbarung

Folgende Besserstellungen gelten vereinbart:

- Kosten für externe Sachverständige/Berater zur Ermittlung der Schadenursache und Schadenabwendung:
Höchstenschädigung 10.000 €
- Schadensuchkosten für nicht ersatzpflichtige Schäden:
Höchstenschädigung 10.000 €
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls:
Höchstenschädigung 15.000 €
- Mehrkostenversicherung:
Höchstenschädigung 15% aus der VSU
- Phreaking:
Höchstenschädigung 15% aus der VSU

12.0 Anlagen

Übersicht Prämien Cyber-Versicherung für Neugeschäft über ApoRisk

Relaunch Cyberversicherung 20/08 für VP 080.5910

Ausfall von Cloud- und Hosting-Diensten (nur wenn zusammen mit BU beantragt): 10% Prämienzuschlag

Lösegeldzahlungen (nur wenn beantragt): 20% Prämienzuschlag

Umsatz bis	VSU	SB-Variante	Apotheken ohne Versandanteil		Apoth. mit Versandant. (<50%)	
			ohne BU	mit BU	ohne BU	mit BU
500.000 €	100.000 €	500 €	271	314	290	336
	250.000 €		425	468	455	502
	500.000 €		533	576	572	617
	1.000.000 €		720	763	772	818
1.000.000 €	100.000 €	500 €	286	336	306	360
	250.000 €		449	501	481	537
	500.000 €		563	617	603	662
	1.000.000 €		760	818	815	876
5.000.000 €	100.000 €	500 €	313	417	335	447
	250.000 €		491	623	526	668
	500.000 €		616	767	660	821
	1.000.000 €		832	1.015	891	1.088
10.000.000 €	100.000 €	500 €	453	676	485	725
	250.000 €		711	1.009	762	1.082
	500.000 €		892	1.242	956	1.331
	1.000.000 €		1.205	1.644	1.291	1.762
20.000.000 €	100.000 €	500 €	668	1.086	716	1.164
	250.000 €		1.048	1.621	1.123	1.737
	500.000 €		1.315	1.996	1.409	2.138
	1.000.000 €		1.775	2.642	1.902	2.831

höhere Umsatzsummen auf Anfrage